



Schiedsrichterordnung (SRO)

Änderungsnachweis

Beschluss der Schiedsrichterordnung München, 16.09.2010
Änderung der Schiedsrichterordnung München, 09.07.2012
Änderung der Schiedsrichterordnung München, 11.07.2013
Änderung der Schiedsrichterordnung München, 08.09.2013
Änderung der Schiedsrichterordnung München, 19.04.2015
Änderung der Schiedsrichterordnung München, 21.01.2016
Änderung der Schiedsrichterordnung Kolbermoor, 01.10.2017
Änderung der Schiedsrichterordnung Kolbermoor, 01.07.2018
Änderung der Schiedsrichterordnung Kolbermoor, 05.05.2019
Änderung der Schiedsrichterordnung Ingolstadt, 19.09.2021
Änderung der Schiedsrichterordnung Ingolstadt, 07.10.2021

§1 Allgemeines

- 1.1 Diese Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im Bereich des Floorball-Verbands Bayern e.V. (FVB).
- 1.2 Zur Ergänzung und Präzisierung der SRO ist die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVB befugt, in enger Abstimmung mit der Spielbetriebskommission (SBK) des FVB, Durchführungsbestimmungen (DFB) zu beschließen, die vom Vorstand des FVB in Kraft gesetzt und ggf. von Saison zu Saison erneuert werden.
- 1.3 Über alle, in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle, entscheidet die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Bayern im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

§2 Schiedsrichterkontingent

- 2.1 Jeder Verein bzw. jede Gruppierung, der bzw. die am Spielbetrieb des FVB teilnimmt, muss ausreichend lizenzierte Schiedsrichter stellen.
- 2.2 Bei Turnierserien oder reinen Playoffs gibt es kein festes Schiedsrichterkontingent, aber das Stellen von Schiedsrichtern kann Teilnahmevoraussetzung sein.
- 2.3 Die Spielbetriebskommission (SBK) und die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVB behalten sich alternativ vor, Mannschaften nicht zum Spielbetrieb zuzulassen, sofern aufgrund der geringen Schiedsrichterzahl ein Wettbewerb nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§3 Schiedsrichterausbildung und -lizenzierung

- 3.1 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen des FVB erworben werden. Die Kurstermine werden rechtzeitig auf der Verbandshomepage publiziert.

- 3.2 Die Teilnahmegebühren der Schiedsrichterkurse sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 3.3 Es werden außerdem alle Schiedsrichterlizenzen anerkannt, die vom Floorball Verband Deutschland (FD) ausgestellt oder anerkannt wurden.
- 3.4 Eine Anerkennung von ausländischen Schiedsrichterlizenzen ist auf Antrag und einer Prüfung durch Floorball Deutschland möglich.

§4 Aufgebote

- 4.1 Die Ansetzung von Schiedsrichter zu den Spielen im Spielbetrieb von Floorball Bayern erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Spieltag durch die RSK von Floorball Bayern. Die Aufgebote werden in den Saisonmanager eingetragen und gelten dadurch als veröffentlicht. Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich regelmäßig den Saisonmanager auf Ansetzungen ihres Vereins zu prüfen.
- 4.2 Ansetzungen können einzelne Schiedsrichter oder ganze Vereine betreffen. Sollten Schiedsrichter namentlich angesetzt werden, sind diese per E-Mail durch die RSK über das Aufgebot zu informieren.
- 4.3 Im Falle der Ansetzung eines Vereins kann dieser selbst den oder die Schiedsrichter aus seinem Kontingent auswählen und benennen.
 - 4.2.1 Die namentliche Benennung muss bei Ankunft am Spieltag unverzüglich gegenüber dem Ausrichter erfolgen.
 - 4.2.2 Ein Abweichen von den gemeldeten Schiedsrichtern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
 - 4.2.3 Auf Anfrage durch Beobachter von Floorball Bayern ist bereits im Voraus eine voraussichtliche namentliche Nennung abzugeben.
- 4.4 Die Schiedsrichter und Vereine sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Dies gilt auch für Platzierungs- und Play-Off-Spiele. Vereine aus der jeweiligen Liga können ebenfalls als externe Schiedsrichter angesetzt werden, auch wenn sie nicht an den Platzierungs- oder Play-Off-Spielen als Mannschaft beteiligt sind.
- 4.5 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung an die RSK erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung nötig. In jedem Falle muss der Verein bzw. der

Schiedsrichter nach Rücksprache mit der RSK und unter Berücksichtigung dieser Ordnung einen Ersatzschiedsrichter aus seinem Kontingent bestimmen, der für die jeweilige Liga zur Leitung von Spielen berechtigt ist.

- 4.5.1 Als Entschuldigungsgründe gelten unter anderem Fälle höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind entsprechend zu belegen.
 - 4.5.2 Vorhersehbare Ereignisse wie Ferien, Feste, Geburtstage gelten grundsätzlich nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
 - 4.5.3 Sollte einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden können und der Fall bereits der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) übertragen worden sein, ist ein nachträgliches Besetzen des Aufgebots durch eigene Schiedsrichter nicht mehr möglich. Die Entscheidung bzw. das Aufgebot der RSK ist verpflichtend.
- 4.6 Änderungen bei der Schiedsrichteransetzung während des Spieltages, sind vom Ausrichter innerhalb von 3 Tagen der RSK von Floorball Bayern mitzuteilen.
- 4.7 Ein Schiedsrichter, welcher eine Spielsperre als Spieler bekommen hat, darf im entsprechenden Zeitraum auch keine Spiele als Schiedsrichter leiten.
- 4.8 In den Ligen der U11 und jünger werden die Spiele durch Schiedsrichter des ausrichtenden Vereins geleitet.

§5 Spielleitung

- 5.1 Ein Spiel wird grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- 5.2 Schiedsrichter, die einem der beiden beteiligten Vereine einer Partie angehören, dürfen nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis beider Vereine das Spiel leiten. In den Ligen der U11 und jünger werden die Spiele im Regelfall durch Schiedsrichter des Heimvereins geleitet.
- 5.3 Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter von Floorball Bayern beobachtet, sind die Schiedsrichter verpflichtet, an einer Nachbesprechung mit dem Beobachter teilzunehmen. Sie werden darüber vor dem Spiel von dem Beobachter informiert.

§6 Qualifikation

6.1 Folgende Qualifikation (Lizenztypen) sind für die Leitung eines Spiels mindestens erforderlich:

Liga	Schiedsrichter 1	Schiedsrichter 2
Erwachsenenbereich Großfeld	L2	L3
Erwachsenenbereich Kleinfeld	L2	L3
Erwachsenenbereich Ü30 Kleinfeld	L3	L3
Jugendligen Großfeld (U19/U17/U15/U13)	L2	L3
Jugendligen Kleinfeld (U19/U17/U15/U13)	L3	LJ
Kinderligen (U11/U9/U7)	L3	LJ

6.2 Neuen Mannschaften und Vereinen ist es nach den geltenden Regelungen der Schiedsrichterausbildung und der obigen Mindestqualifikationen nicht möglich das Aufgebot im ersten Jahr zu erfüllen. Diese bekommen nach Rücksprache mit der RSK von Floorball Bayern eine Frist von maximal zwei Jahren nach Eintritt bzw. erstmaliger Meldung einer Mannschaft im Erwachsenenbereich um die nötigen Lizenzstufen zu erreichen. Während dieser Frist ist eine L3-Lizenz ausreichend um alle Ligen zu leiten.

6.3 Jugendschiedsrichter (Inhaber der Lizenzstufe LJ) dürfen nur in den Altersklassen Spiele leiten, in welchen sie rein formal nach den Stichtagen aus den Durchführungsbestimmungen der SBK spielberechtigt sind.

Beispiel: Ein 14 jähriger Spieler ist zwar laut den DFB der SBK bereits in der U17 spielberechtigt, darf aber in dieser keine Spiele leiten, da er nach den Stichtagen in der U15 ein kategorisiert ist. Somit darf er maximal bis zu Altersklasse U15 Spiele leiten.

§7 Ausstattung und Auftreten, Lizenzentzug

7.1 Die Schiedsrichter des FVB haben ihre Spiele in der vorgeschriebenen Bekleidung zu leiten und Pfeife, Maßband und rote Karte mitzuführen. Hierzu zählt auch das Tragen der FVB-Schiedsrichtertrikots in der Regionalliga.

7.2 Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten, ständigen Spielabsagen oder wiederholter Nichtteilnahme an Besprechungen mit offiziellen Beobachtern kann die Lizenz auch während der Saison durch die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) entzogen werden.

7.3.1 In diesem Fall kann der Schiedsrichter keine Spiele mehr bis Saisonende leiten.

§8 Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze

8.1 Die Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze ist in der Gebührenordnung (GBO) des FVB geregelt.

§9 Strafen und Gebühren

9.1 Strafen und Gebühren, die die Schiedsrichterordnung betreffen, sind in der GBO des FVB geregelt. Sie werden grundsätzlich den betreffenden Vereinen in Rechnung gestellt.

§10 Datenschutz

10.1 Der Floorball Verband Bayern setzt zur Verwaltung der Schiedsrichter und die Entgegennahme der Anmeldungen zu den Schiedsrichterkursen ein elektronisches Datenbanksystem ein.

10.2 Mit dem Anlegen eines Teilnehmers zu den Schiedsrichterkursen erteilt der angelegte Schiedsrichter bzw. eine Erziehungsberechtigten seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Der anmeldende Verein hat dies gegebenenfalls mit dem betreffenden Schiedsrichter und dessen Erziehungsberechtigten schriftlich zu vereinbaren.

10.3 Floorball Bayern verarbeitet folgende persönliche Daten der Schiedsrichter:

10.3.1 Anrede, Nachname und Vorname des Schiedsrichters

10.3.2 Geburtsdatum des Schiedsrichters

10.3.3 Vereins- und Verbandszugehörigkeiten

10.3.4 Lizenz- und Kurshistorie (inkl. aktueller Anmeldungen)

10.3.5 Daten die aus der Teilnahme an Kursen (z.B. Kursergebnisse) oder aus der Teilnahme am

Spielbetrieb (z.B. Sperrtermine, Ansetzungen oder Beobachtungsergebnisse) entstehen.

- 10.4 Sofern eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten für den Spielbetrieb erforderlich ist (z.B. Veröffentlichung personenbezogener Ansetzungen) willigt der Schiedsrichter auch dieser Veröffentlichung ein.
- 10.4 Dem Schiedsrichter werden die Betroffenenrechte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (z.B. Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung) eingeräumt. Jedoch ist die Verarbeitung im System zwingend erforderlich um eine Schiedsrichterlizenz zu erwerben und zu führen.
- 10.5 Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte von Floorball Bayern.

§11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Schiedsrichterordnung wurde per Vorstandsbeschluss am 07.10.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 07.10.2021